

Copyright bei Kartenmaterial im Internet

Wir weisen alle Vereine, die eine Vereins-Homepage betreiben, ausdrücklich darauf hin, dass bei der Verwendung von Kartenmaterial die Urheberrechtsbestimmungen einzuhalten sind (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Urheberrechtsgesetz -UrhG- vom 9. September 1965 BGBl. I S. 1273, zuletzt geändert durch das Gesetz zur vergleichenden Werbung und zur Änderung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften vom 1.9.2000, BGBl. I S. 1374). In der letzten Zeit mehrt sich das juristische Vorgehen von Rechteinhabern gegen Sportvereine, die das Copyright verletzen.

So erhielt ein Münchner Judo-Verein ein Abmahnungsschreiben mit Schadensersatzforderung von einem Unternehmen, das im Internet Kartenmaterial und Stadtplandienste anbietet. Der Verein wurde von einem Rechtsanwaltsbüro, das im Auftrag dieses Unternehmens arbeitet, aufgefordert eine Unterlassungserklärung abzugeben und vor die Alternative gestellt: Rückwirkenden Vertragsabschluss mit dem Unternehmen (Lizenzgebühr 150 Euro, Laufzeit 3 Jahre) oder Schadensersatzklage in Höhe der Lizenzgebühr seitens des Stadtplan-Verlages. Hinzu kommen dann noch die Anwaltskosten (hier 170,- Euro), die der Verein ebenfalls zu tragen hat. Dabei bewegen sich sowohl die Anwaltskosten als auch die Schadensersatzforderung noch im unteren Bereich, es gibt Fälle, in denen die Beträge viel höher sind.

Mehrere Kartenverlage haben zum Schutz ihrer Urheberrechte eine „Schutzgemeinschaft“ gebildet, die GEKA – Gesellschaft für kartographische Abdruck- und elektronische Vervielfältigungsrechte, und lassen im Internet nach Copyright-Verletzungen suchen.

Die Verlage begründen dies wie folgt: „Die betroffenen Verlage setzen für die Entwicklung und Aktualisierung ihres Kartenmaterials erhebliche Mittel ein. Durch die unerlaubte Nutzung entgehen den Verlagen jährlich Millionenbeträge in Euro, die letztlich das Überleben der Unternehmen erschweren und damit den Erhalt von Arbeitsplätzen gefährden. Deshalb wehren sie sich zunehmend gegen eine widerrechtliche Nutzung ihres geistigen Eigentums.“ (Zitat nach www.geka-online.de).

Dr. Hans Biermann, Geschäftsführer der Euro-Cities AG, dazu: „Schwarzfahren zu Trainingsorten dient nun mal keinem "guten Zweck". Raubzüge in Kaufhäusern, in denen man ganze Jugendabteilungen mit geklauten Turnschuhen und Trainingsanzügen (bitte dann möglichst von Nike) ausstatten würde, bleiben auch dann Straftaten, selbst wenn "dann dieses Geld der Jugendarbeit fehlt".“

Jeder Verein sollte seine Homepage also darauf hin überprüfen, ob er für von ihm verwendetes Kartenmaterial einen Lizenzvertrag abgeschlossen hat. Solche Verträge kann man problemlos per Internet abschließen, z.B. über www.geka-online.de, www.stadtplandienst.de oder www.kartenrechte.de. Die Lizenzgebühr für gemeinnützige Vereine bewegt sich für einen Kartenausschnitt der Größe DIN A6 bei 174,- Euro (für 3 Jahre), für DIN A5 232,- Euro. Für nicht gemeinnützige Vereine bzw. private Sportschulen gilt allerdings eine andere Preisliste, die für Unternehmen. Alternativ kann man sich bei der jeweiligen Kommune um Karten bemühen oder aber – das ist wohl die billigste Variante – eine einfache Anfahrts- und Lageskizze selbst zeichnen und einscannen.

Erhält ein Verein von einer Rechtsanwaltskanzlei ein Abmahnungsschreiben, so sollte der Verein erst einmal genau prüfen, ob der Copyright-Anspruch der gegnerischen Seite wirklich begründet und nachgewiesen ist. Besteht dessen Forderung zu Recht, dann allerdings ist es ratsam, auf die Forderungen der Gegenseite einzugehen oder aber einen Vergleich auszuhandeln, denn an einem die Kosten hochtreibenden Gerichtsprozess kann keiner der beiden Seiten gelegen sein. (In einem solchen Falle ist es zwar unbestritten, dass ein Anspruch auf Schadenersatz besteht, aber über die Höhe der Schadensersatzforderung lässt sich durchaus streiten.)

Absolut nicht ratsam ist es, das Schreiben des Rechtsanwalts einfach zu ignorieren, denn die Klage bzw. eine einstweilige Verfügung folgen bestimmt. Man sollte sich aber auch nicht ins Boxhorn jagen lassen und sich Rechtsbeistand holen. Mitgliedsvereine des BLSV können sich für eine allgemeine Beratung an den Rechtsservice des BLSV wenden: Kanzlei Dr. W. Hartl & Kollegen, Agnesstraße 1-5, 80801 München, Tel. 089 / 27 77 82 13, Fax 089 / 27 77 82 22, e-Mail info@hartl-kollegen.de.

Dietmar Thom
Geschäftsstelle des Bayerischen Judoverbandes München

08 / 2005